

*Und dient einander,
ein jeder mit der Gabe,
die er empfangen hat,
als die guten Haushalter
der mancherlei Gnade Gottes*
(DER ERSTE BRIEF DES PETRUS 4,10)

S a t z u n g

über die Finanzverteilung im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck (Finanzsatzung) in der Fassung des Beschlusses des Kirchenkreistages vom 17.03.2023

Der Kirchenkreistag des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck beschließt gemäß § 21 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers¹ folgende Satzung:

¹ Finanzausgleichsgesetz – FAG

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Grundsätze

- § 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis
- § 2 Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden
- § 3 Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit
- § 4 Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung
- § 4a Grundsätze für die Fortschreibung und Umsetzung der Stellenrahmenplanung

Teil 2

Zuweisungsarten

- § 5 Allgemeines
- § 6 Grundzuweisung
- § 7 Ergänzungszuweisung

Teil 3

Zuweisungsfestsetzungen

Abschnitt I

Personal

- § 8 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung
- § 9 Grundzuweisung für Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 10 Vertretungsmittel für Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 11 Nicht in Anspruch genommene Stundenanteile aus der Pauschalierung

Abschnitt II

Sachausgaben

- § 12 Grundzuweisung für Sachausgaben
- § 13 Ergänzungszuweisung für Sachausgaben

Abschnitt III

Baupflege

- § 14 Zuweisungen für Baupflege
- § 15 Grundzuweisung für Kirchen- und Kapellengebäude
- § 16 Grundzuweisung für Gemeindehäuser und –räume
- § 17 Grundzuweisung für Pfarrhäuser
- § 18 Ergänzungszuweisung für Baupflege
- § 19 Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen

- § 20 Nicht zuweisungsberechtigte Gebäude und Anlagen

Abschnitt IV Schuldendienste

- § 21 Schuldendienste

Abschnitt V Kindertagesstätten

- § 22 Grundzuweisung für Kindertagesstätten
§ 23 gestrichen

Abschnitt VI Ländereien

- § 24 gestrichen
§ 25 Ergänzungszuweisung für Ländereien

Abschnitt VII Ambulante Krankenpflege

- § 26 gestrichen

Abschnitt VIII Rücknahme von Zuweisungen

- § 27 Rückforderung und Widerruf von Zuweisungen

Abschnitt IX Anrechnung von Einnahmen

- § 28 Anrechnungen von Einnahmen
§ 29 Abzugsfähige Ausgaben
§ 30 Nicht abzugsfähige Ausgaben
§ 31 Nicht anrechenbare Einnahmen

Teil 4 Rücklagen- und Darlehensfonds

- § 32 Bildung und Aufgaben des Fonds
§ 33 Verwaltung, Geschäftsführung
§ 34 Verzinsung der Einlagen
§ 35 gestrichen
§ 36 gestrichen
§ 37 gestrichen
§ 38 gestrichen

Teil 5
Grundsätze des Gebäudemanagements

- § 39 Grundsätze für Gebäudebestand
- § 40 Grundsätze des Gebäudemanagements
- § 41 Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

Teil 6
Zentrale Dienste

- § 42 Kosten und Finanzierung der Mitarbeitervertretung
- § 43 Finanzierung des Kirchenamtes

Teil 7
Schlussbestimmungen

- § 44 Bekanntmachung
- § 45 Inkrafttreten

Teil 1

Grundsätze

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eine Gesamtzuweisung aus dem Haushalt der Landeskirche und entwickelt unter Berücksichtigung von Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen² zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung.

(2) Die Finanzplanung ist Grundlage für die Haushaltsplanung und muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(4) Sind bei der Haushaltsplanung und Jahresabschlüssen Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden.

§ 2

Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen und diese in den zwischengemeindlichen Finanzausgleich des Kirchenkreises (Finanzplanung des Kirchenkreises) mit einzubringen.

(2) Dazu gehören insbesondere die Einnahmen aus Geldvermögensanlagen, Beteiligungen, Grundvermögen, Rechten und anderen Leistungen Dritter (z.B. Zinsen, Pachten, Mieten, Erbbauzinsen, sonstige Nutzungsentschädigungen, Erlöse oder Zuschüsse) sowie Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken, die nach Absetzung der notwendigen Aufwendungen zuzüglich angemessener Beträge zur Bildung von Rücklagen verbleiben.

Die Verwendung der Zinserträge aus Rücklagen, die im Kapitalfonds verwaltet werden, regelt § 32 dieser Satzung.

(3) Zu den Erträgen gehören insbesondere nicht, Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gespendet worden ist, sowie Erträge aus Stiftungen
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,

² eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden

3. der Vermietung und der gelegentlichen Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
4. dem Betrieb von Friedhöfen,
5. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,
6. dem Betrieb ambulanter pflegerischer Dienste,
7. dem Betrieb sich selbstfinanzierender Einrichtungen
8. Rücklagen der Kirchengemeinden sowie die daraus direkt resultierenden Zinserträge.

§ 3

Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit

(1) Der Kirchenkreisvorstand legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen („Obergrenze“ Anlage 2). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(2) Näheres regelt der Kirchenkreistag durch die Beschlussfassung des Haushaltsplanes.

(3) Beschlüsse eines Kirchenvorstandes über die

1. Begründung eines Dienstverhältnisses,
2. Änderung eines Dienstverhältnisses oder
3. über die Erhöhung der Arbeitszeit

bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst, Mitarbeiterinnen in der Haus- und Familienpflege oder Angestellte in Tageseinrichtungen für Kinder, soweit eine freie besetzbare Mitarbeiterstelle vorhanden ist.

Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen des Landeskirchenamtes bleiben davon unberührt.

§ 4

Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung

Der Kirchenkreistag Osterholz-Scharmbeck beschließt den Stellenrahmenplan des Kirchenkreises. Die Umsetzung der Finanzplanung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand Osterholz-Scharmbeck und richtet sich nach § 24 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

§ 4a

Grundsätze für die Fortschreibung und Umsetzung der Stellenrahmenplanung

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann den Stellenrahmenplan oder Stellenplan auch während des Planungszeitraums anpassen. (Errichtung, Veränderungen und Aufhebung von Planstellen)

(2) Soweit es sich um folgende Planstellen handelt:

- Pfarrstellen,
- Diakonenstellen oder
- und B-Stellen für Kirchenmusik

bedarf es eines Beschlusses des Kirchenkreistages. Ausgenommen hiervon sind Stellenerweiterungen oder -umwandlungen im Umfang von 25 % oder Stellenänderungen ohne finanzielle Auswirkungen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, im Rahmen der geltenden Bestimmungen pfarramtliche Verbindungen zu errichten, zu ändern oder aufzuheben, wenn dieses einvernehmlich von den beteiligten Kirchenvorständen befürwortet wird.

(4) Im Übrigen trifft der Kirchenkreisvorstand die zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes erforderlichen Maßnahmen.

Teil 2

Zuweisungsarten

§ 5

Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinden, die dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck angeschlossen sind, werden durch Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck nach den folgenden Vorschriften in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

(2) Zuweisungen nach Abs. 1 sind Grundzuweisungen und Ergänzungszuweisungen. Die Vorschriften über die landeskirchlichen Einzelzuweisungen bleiben unberührt.

(3) Für die Errechnung im Einzelnen gelten die §§ 8 bis 28; die Beträge dürfen zur Vereinfachung auf volle Euro auf- oder abgerundet werden. Aufrunden ist möglich, wenn in der ersten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt, im Übrigen kann abgerundet werden. Das Gleiche gilt für nach §§ 30 bis 33 anzurechnende Beträge.

§ 6

Grundzuweisung

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den Bedarf für

- a) Personalausgaben
- b) Sachausgaben
- c) Baupflege
- d) Schuldendienste
- e) Ambulate Krankenpflege

(2) Die Grundzuweisungen nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstaben c) bis f) sind zweckgebunden.

§ 7

Ergänzungszuweisung

(1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

- a) Sachausgaben, mit Ausnahme der sich selbstfinanzierenden Einrichtungen,
- b) Bauinstandsetzungen,
- c) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit und für andere Maßnahmen im Kindergartenbereich,
- d) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt.

(2) Ergänzungszuweisungen sind stets zweckgebunden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

Teil 3

Zuweisungsfestsetzungen

Abschnitt I

Personal

§ 8

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Der Kirchenkreisvorstand setzt gem. § 24 Abs. 1 FAG entsprechend den Vorgaben im Rahmenstellenplan den Umfang der im Kirchenkreis vorhandenen Pfarrstellen fest.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann gem. § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende nach Maßgabe der Rahmenstellenplanung außerdem folgende Anordnungen treffen:

- a) eine Wiederbesetzungssperre für Stellen (Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) anordnen.
- b) Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufheben oder reduzieren, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- c) Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen errichten oder ausweiten, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,

(3) Die Errichtung von Stellen, die nicht dem Rahmenstellenplan des Kirchenkreises enthalten sind, bedarf einer vorherigen Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die Genehmigung ist vor der Stellenerrichtung unter Darlegung des Finanzierungskonzeptes beim Kirchenkreisvorstand zu beantragen. Stellen, die über Gebührenhaushalte (z.B. Friedhöfe, Kindertagesstätten) finanziert werden, sind hiervon nicht betroffen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht versehen.

(5) Bei einer Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen ist das Benehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

§ 9

Grundzuweisung für Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis erhalten eine Zuweisung in Höhe des tatsächlichen Bedarfs (Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge) soweit der Kirchenkreisvorstand die Übernahme der Personalaufwendungen zugesagt und die Anstellung des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin im Rahmen einer genehmigten und zur Besetzung freigegebenen Mitarbeiterstelle in folgenden Arbeitsgebieten erfolgte:

- a) Mitarbeiterstellen für Diakone und Diakoninnen,
- b) Mitarbeiterstellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss A oder B,
- c) Mitarbeiterstellen für sonstige Kirchenmusikerstellen (Organisten und Organistinnen, Chorleiter und Chorleiterinnen),
- d) Mitarbeiterstellen für Pfarrsekretäre und Pfarrsekretärinnen, Hilfskräfte im Pfarramt, Schreibkräfte und Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden,
- e) Mitarbeiterstellen für Küster, Küsterinnen, Hausmeister, Hausmeisterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen sowie für Außenpfleger und Außenpflegerinnen,

Die Mitarbeiterstellen Buchstabe c) bis e) bilden einen Stellenpool, den Stellenplan „C“. Dieser wird im Rahmen des Gesamtbudgets der Region laut Stellenrahmenplan bewirtschaftet.

(2) Ein Vergütungs- und Lohnbedarf für nicht unständig Beschäftigte wird nur zugewiesen, wenn vom Kirchenkreisvorstand im Einzelfall die Notwendigkeit des Einsatzes anerkannt wird.

(3) Sonstige Personalaufwendungen³ für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können vom Kirchenkreis übernommen werden, wenn jeweils eine entsprechende Zusage des Kirchenkreisvorstandes vorliegt. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand auf Antrag im Einzelfall.

(4) Bei den zu berücksichtigenden Personalausgaben bleiben die Ausgaben für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen außer Betracht, für die die erforderlichen Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden („selbstfinanzierende Einrichtungen“).

§ 10

Vertretungsmittel für Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Vertretungsdienste werden vor Ort durch die Kirchengemeinde sichergestellt. Dafür sieht der Kirchenkreis eine Grundzuweisung je Gemeindeglied vor. Der Betrag ergibt sich aus der Anlage 1 zur Finanzsatzung. Sofern die Vertretungsmittel nicht für Personalausgaben benötigt werden, stehen sie am Jahresende für den allgemeinen Haushaltsausgleich der Kirchengemeinde zur Verfügung.

(2) In Fällen von längerer Krankheit oder in anderen Härtefällen kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag einer Kirchengemeinde zusätzliche Vertretungsmittel zuweisen.

³ z.B. Altersteilzeit- oder Abfindungskosten

§ 11

Nicht in Anspruch genommene Stundenanteile aus der Pauschalierung

- (1) Sofern die Regionen nicht die gesamte Stundenausstattung, die die Kirchengemeinden aus dem Stellenpool erhalten können, in Anspruch nehmen, erhalten die jeweiligen Kirchengemeinden am Jahresende pro nicht in Anspruch genommener Wochenstunde einen Pauschalbetrag als Ergänzungszuweisung. Dieser Betrag ergibt sich auch Anlage 1 zur Finanzsatzung.
- (2) Diese Ergänzungszuweisung unterliegt keiner Zweckbindung

Abschnitt II Sachausgaben

§ 12

Grundzuweisung für Sachausgaben

- (1) Auf Grundlage der Anzahl der Gemeindeglieder sowie innerhalb des Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck bestehenden Entfernungs-Kilometer erhält jede Kirchengemeinde zur Abdeckung des funktions- und gemeindegliedbezogenen Bedarfes jeder Kirchengemeinde eine Zuweisung, die sich wie folgt bemisst:
 1. Zuschlag pro Gemeindeglied
 2. Zuschlag für Fahrtkosten
für Fahrten innerhalb der Gemeinde je km Ausdehnung der Gemeinde in Ost-West- und in Nord-Süd-Richtung

Die Beträge ergeben sich aus Anlage 1 zur Finanzsatzung.

- (2) Maßgebliche Grundlage für die Zählung der Anzahl der Gemeindeglieder sind die nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums geführten und fortgeschriebenen Gemeindegliederverzeichnisse jeweils zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres des Haushaltsplanjahres. Bei einem Doppelhaushalt gilt die Anzahl der Gemeindeglieder für beide Haushaltsplanjahre.

§ 13

Ergänzungszuweisung für Sachausgaben

- (1) Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können den Kirchengemeinden nach Ausschöpfung von Eigenmitteln und Zuschüssen sonstiger Dritter auf Antrag Ergänzungszuweisungen insbesondere aus folgenden Anlässen gewährt werden:
 - 1) für offene Jugendarbeit soweit sie den Kriterien der Vereinbarung nach dem Jugendhilfegesetz entspricht
 - 2) für Maßnahmen wie Lager, Freizeiten, Tagungen und Mitarbeiterschulungen je Tag und Teilnehmer; Lager und Freizeiten können nur berücksichtigt werden, wenn diese kassemäßig und buchhalterisch über den Haushalt ihrer jeweiligen Kirchengemeinde geführt werden
 - 3) für Konfirmandenfreizeiten und Konfirmandenseminare
 - 4) auf besonderen Antrag im Einzelfall, sofern im Wirtschaftsplan der Kirchengemeinden keine Haushaltsmittel veranschlagt sind.

Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zur Finanzsatzung.

Die Zuschüsse werden aufgrund der Quartierrechnungen vom Kirchenamt festgesetzt. Der Kinder- und Jugendausschuss (für Jugendfahrten) bzw. die Kirchenkreiskonferenz (für Konfirmandenfreizeiten und -seminare) können weitere Festlegungen zu den Kriterien vorschlagen

Abschnitt III Baupflege

§ 14

Zuweisungen für Baupflege

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben für die Baupflege wird den Kirchengemeinden für die vom Kirchenkreisvorstand auf der Grundlage der Gebäudebedarfsplanung ausgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile eine Bau-Grundzuweisung, sowie im Bedarfsfall eine Bau-Ergänzungszuweisung gewährt. Ein Gebäude oder ein Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als es nicht unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt wird.

(2) Die Entscheidung, ob ein Gebäude ganz oder teilweise nach Absatz 1 unberücksichtigt bleibt, trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Ausnahmen von Absatz 1 kann der Kirchenkreisvorstand insbesondere dann zulassen, soweit das Gebäude oder ein Gebäudeteil aus Gründen des Denkmalschutzes instand gehalten werden muss.

§ 15

Grundzuweisung für Kirchen- und Kapellengebäude

(1) Die Grundzuweisung für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Kirchen- und Kapellengebäuden sich nach einem Grundbetrag und nach einem m³-Zuschlag für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Bedarfsflächen. Die Beträge bemessen sich wie folgt:

1. für die Kirche(n)
2. für die Kapelle(n)
3. Zuschlag für jeden m³ umbauten Raum

Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zur Finanzsatzung.

§ 16

Grundzuweisung für Gemeindehäuser und –räume

(1) Die Grundzuweisung für Gemeindehäuser und –räume bemisst sich nach der auf der Grundlage des Gebäudebedarfsplanes vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Bedarfsflächen. Die Beträge bemessen sich wie folgt:

1. für jeden m² anerkannter Bedarfsfläche

Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zur Finanzsatzung.

(2) Auf Grundlage der Anzahl der Gemeindeglieder werden folgende Bedarfsflächen für Gemeindehäuser und –räume anerkannt und im Gebäudebedarfsplan einbezogen:

1. bei bis zu 800 Gemeindegliedern: bis zu 100 m²
2. bei 801 bis 1.000 Gemeindegliedern: bis zu 125 m²

3. bei 1.001 bis 1.500 Gemeindegliedern: bis zu 150 m²
4. bei 1.501 bis 2.000 Gemeindegliedern: bis zu 200 m²
5. bei 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern: bis zu 280 m²
6. bei 3.001 bis 4.000 Gemeindegliedern: bis zu 360 m²
7. bei 4.001 bis 6.000 Gemeindegliedern: bis zu 440 m²
8. bei 6.001 bis 8.000 Gemeindegliedern: bis zu 520 m²
9. bei mehr als 8.001 Gemeindegliedern: bis zu 600 m²

Die Grundlage für die Ermittlung der Bedarfsflächen sind die für den Planungszeitraum maßgeblichen Gemeindegliederzahlen nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums geführten und fortgeschriebenen Gemeindegliederverzeichnisse. Zwischen den unter den Nummern 1 bis 9 genannten Grenzwerten ist zu interpolieren.

§ 17

Grundzuweisung für Pfarrhäuser

(1) Für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Pfarrhäuser im Eigentum der Kirchengemeinde wird eine Grundzuweisung je tatsächlich als Pfarrdienstwohnung genutztem Gebäude gewährt. Der Betrag ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Für angemietete Pfarrdienstwohnungen wird den Kirchengemeinden eine Grundzuweisung in Höhe des Differenzbetrages zwischen Dienstwohnungsvergütung und dem vertraglich vereinbarten Mietzins gewährt. Über die Gewährung der Zuweisung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag im Einzelfall. Zuvor ist mit dem Kirchenkreisvorstand das Benehmen über die Anmietung einer Pfarrdienstwohnung herzustellen. Dabei sind insbesondere die Eignung der Wohnung nach dem landeskirchlichen Dienstwohnungsrecht und die Höhe des Mietzinses einzubeziehen. Die Grundzuweisung entfällt mit Beendigung des Mietverhältnisses. Bei berechtigtem Interesse am Erhalt der angemieteten Dienstwohnung kann sie auch während einer Pfarrstellenvakanz im Umfang des Gesamtmietzinses weiter gewährt werden.

§ 18

Ergänzungszuweisung für Baupflege

(1) Ergänzungszuweisungen für die Baupflege werden für Instandsetzungsmaßnahmen gewährt, die aus dem Haushalt der Kirchengemeinde allein nicht finanzierbar sind. Dabei werden in der Regel nur Gebäude oder Gebäudeteile berücksichtigt, für die Grundzuweisungsmittel gewährt werden.

(2) Die Kirchenvorstände melden dem Kirchenkreisvorstand bis zum 31. Dezember die für das folgende Jahr vorhersehbaren Baumaßnahmen, für die eine Ergänzungszuweisung beantragt werden soll. Die Kosten der Baumaßnahme sollen 1.000 Euro in der Summe überschreiten.

Den Anträgen sind in der Regel beizufügen:

- a) eine kurze Beschreibung der Maßnahme (hieraus muss mindestens die Art und der Ort des betreffenden Gebäudes sowie die durchzuführenden Arbeiten erkennbar sein)
- b) eine Begründung der Notwendigkeit der Arbeiten
- c) eine Übersicht über die Gesamtkosten (qualifizierte Kostenschätzung oder ein Angebot)
- d) ein Finanzierungsplan

Bei Sakralbauten und denkmalgeschützten Gebäuden ist dem Antrag immer eine Stellungnahme des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege beizufügen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entwickelt eine Gesamtdringlichkeitsliste und teilt den Kirchengemeinden mit, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungszuweisung voraussichtlich gewährt werden kann.

(4) Für jede förderungsfähige Baumaßnahme hat die Kirchengemeinde anteilige Kosten für Schäden zu tragen, die auf eine bisher unterlassene Bauunterhaltung zurückzuführen sind. Hier- von kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

(5) Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung werden grundsätzlich nicht bezuschusst und sind aus der Grundzuweisung zu finanzieren. Gleiches gilt für Baumaßnahmen an Orgeln, Glocken, Läutemaschinen, Turmuhranlagen sowie für die Inneninstandsetzungen von Kirchen und Kapellen.

(6) Die endgültige Bewilligung der Ergänzungszuweisung erfolgt, wenn

- a) die Kosten auf Grund von fachtechnisch geprüften Ausschreibungsergebnissen (mindestens zwei Kostenvoranschläge gemäß § 29 KonfHOK in Verbindung mit § 15 DBKonfHOK) verbindlich feststehen,
- b) die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- c) eine gegebenenfalls notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt.

(7) Die Ergänzungszuweisungen sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

§ 19

Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen

(1) Mit In-Kraft-Treten der Dienstwohnungsvorschriften am 1. Mai 1997 sind Zuschläge für Schönheitsreparaturen in voller Höhe neben der Dienstwohnungsvergütung von dem Dienstwohnungsinhaber oder von der Dienstwohnungsinhaberin an den Kirchenkreis zu entrichten. Der Kirchenkreis hat zur Vereinnahmung und Verwaltung dieser Mittel einen Schönheitsreparaturfonds eingerichtet, aus dem Mittel zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen beantragt werden können.

(2) Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung im Inneren, bei denen ohne Veränderung von Bauteilen oder Baumaterialien Veränderungen an der Ausstattung, insbesondere am Wandanstrich oder den Fußbodenbelägen, vorgenommen werden.

(3) Die Kirchengemeinden beantragen bei der hausverwaltenden Stelle unter Versicherung, dass die Fristen gemäß Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen eingehalten wurden, die zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen notwendigen Mittel. Dem Antrag sind mindestens zwei Kostenvoranschläge beizufügen, wobei eine Vermischung von Arbeiten anlässlich von Schönheitsreparaturen und Arbeiten anlässlich der normalen Bauunterhaltung nicht statthaft ist. Die zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen notwendigen Mittel werden von der hausverwaltenden Stelle direkt zugewiesen.

(4) Die Ergänzungszuweisungen sind zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

§ 20

Nicht zuweisungsberechtigte Gebäude und Anlagen

Gebäude und Räumlichkeiten, die bei der Festsetzung der Grundzuweisung unberücksichtigt geblieben sind, müssen so bewirtschaftet werden, dass die Ausgaben für die Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung einschließlich angemessener Rücklagen aus den Einnahmen des Gebäudes oder der Räumlichkeit aufgebracht werden können. Für diese Gebäude oder Räumlichkeiten werden vom Kirchenkreisvorstand keine Ergänzungszuweisungen gewährt.

Abschnitt IV

Schuldendienste

§ 21

Schuldendienste

Schuldendienste werden nur insoweit berücksichtigt, als das der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat.

Abschnitt V

Kindertagesstätten

§ 22

Grundzuweisung für Kindertagesstätten

(1) Der Kirchenkreis leitet die durch die Landeskirche im Rahmen der Gesamtzuweisung zustehenden Gruppenpauschalen an den Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck weiter.

(2) Dem Kindertagesstättenverband obliegt die weitere Verwendung dieser Mittel einschließlich der Entwicklung von Zuweisungskriterien für Grund- und Ergänzungszuweisungen.

§ 23

- gestrichen -

Abschnitt VI

Ländereien

§ 24

- gestrichen -

§ 25

Ergänzungszuweisung für Ländereien

(1) Für Aufwendungen zur Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes der Dotationen Kirche und Küsterei sowie der Dotationen Pfarre und Pfarrwittum, z. B. Maßnahmen zur Ertragssteigerung, zur Bodenverbesserung (Meliorationen), Baumschnitt oder Erschließungs- und An-

schlusskosten, können auf begründeten Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden. Über die Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Ergänzungszuweisungen für Ländereien sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

Abschnitt VII Ambulante Krankenpflege

§ 26 - gestrichen -

Abschnitt IX Rücknahme von Zuweisungen

§ 27 Rückforderung und Widerruf von Zuweisungen

(1) Die Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen richtet sich nach § 27 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

(2) Zuweisungen, auch wenn sie bereits verwendet worden sind, können darüber hinaus nach § 89 Absatz 2 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

(3) Bei Veräußerungen von bebauten Grundstücken werden die gewährten Bauergänzungszuweisungen der letzten 10 Jahre zurückgefordert. Der Rückforderungszeitraum beginnt ab Kaufpreiszahlung. Der Rückforderungsbetrag vermindert sich um 10 % jährlich ab dem Bewilligungszeitpunkt. Ergänzungszuweisungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro je Maßnahme bleiben unberücksichtigt.

Abschnitt X Anrechnung von Einnahmen

§ 28 Anrechnung von Einnahmen

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

1. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt und nicht der Dotation Pfarre/ Pfarrwittum zugehörig ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Gleiches gilt für Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit es sich um Grundstücksverkaufserlöse handelt.
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen oder sonstigem Vermögen der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums sind mit 100 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen.

3. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

Ergibt die Summe der anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
 - a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
 - b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der Kirchengemeinde aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

§ 29

Abzugsfähige Ausgaben

(1) Von den Einnahmen der Kirchengemeinden (§ 2) dürfen im Rahmen des Absatzes 3 ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung der un bebauten Ländereien notwendigen Aufwendungen abgezogen werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag, ob Ausgaben abzugsfähig sind.

(2) Die Möglichkeit einer Verrechnung der Einnahmen mit den Aufwendungen bestehen jeweils nur innerhalb der jeweiligen Dotationen.

(3) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden, sowie Depotkosten;
2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;

5. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;
7. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
10. Vakanz- und sonstige Vertretungskosten, die bei der Versehung einer unbesetzten Pfarrstelle oder bei der Vertretung eines Pastors entstehenden, insbesondere die nach der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung) zu zahlenden Entschädigungen oder soweit es in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist;
11. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.
12. Für Maßnahmen nach Nummer 2 und nach Nummern 6 bis 9 ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, soweit im Einzelfall die Maßnahmenkosten voraussichtlich den Betrag von 2.500 Euro übersteigen werden.
13. Kosten für die Bereisung der Ländereien und Pauschalen für Pachtbeauftragte

(4) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 30

Nicht abzugsfähige Ausgaben

Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für auf den dotationsgebundenen Ländereien stehenden Bauten (einschließlich Zubehör) und Anlagen (Wege, Einzäunungen, etc.) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen haben.

§ 31

Nicht anrechenbare Einnahmen

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden Einnahmen der Kirchengemeinden aus § 2 Absatz 3 nicht angerechnet.

(2) Das Gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb oder durch die Unterhaltung von unselbständigen, aber selbstfinanzierenden Einrichtungen (z.B. Essen auf Rädern) oder bei der Hilfe für andere selbstständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

Teil 4

Rücklagen- und Darlehensfonds

§ 32

Bildung und Aufgaben des Fonds

(1) Die Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden und der Ev. – luth. Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Osterholz – Scharmbeck, Rotenburg und Verden (Kirchenkreisverband) bilden einen gemeinsamen Rücklagen- und Darlehnsfonds. Dieser Fonds wird als Sondervermögen gebildet und durch den Vorstand des Kirchenkreisverbandes verwaltet.

(2) Einleger dürfen nur Körperschaften der verfassten Kirche (Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse, Kirchenkreise sowie Kirchenkreisverbände, jeweils einschließlich ihrer „unselbstständigen kirchlichen Stiftungen“) sein, die dem jeweiligen Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband angehören.

(3) Der Rücklagen und Darlehnsfonds dient der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlage von Finanzmitteln. Aus dem Fonds können zudem an die beteiligten Kirchlichen Körperschaften Darlehen sowie an den Träger der Kassengemeinschaft kurzzeitige Kassenkredite vergeben werden.

(4) Bestimmte Mittel z. B. Stiftungskapitalien oder Grundstücksverkaufserlöse können nach Zustimmung des geschäftsführenden Gremiums in separaten Fonds geführt werden. Für diese Fonds gelten die gleichen Regelungen wie für den allgemeinen Rücklagen- und Darlehensfonds.

§ 33

Verwaltung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand des Kirchenkreisverbandes oder ein von ihm eingerichteter beschließender Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds im Rahmen der landeskirchlichen Vorschriften und für die Geschäftsführung
- b) zeitnahe Überwachung der Geschäftsführung
- c) Entscheidung über die Vergabe von Darlehen und Kassenkrediten
- d) Festsetzung der Zinsen für Einlagen sowie Darlehen und Kassenkredite
- e) Festsetzung von Vorfälligkeitszinsen
- f) Entscheidung über Auszahlungssperren (§ 5)
- g) Stellungnahmen zu den die Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt durch das Kirchenamt in Verden nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehnsfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände.

§ 34

Verzinsung von Einlagen

(1) Die Einlagen eines Kirchenkreises werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres festzusetzen. Die Verzinsung erfolgt nach Abzug der Anlagekosten.

(2) Die Höhe des Zinssatzes setzt der jeweilige Kirchenkreisvorstand für seinen Kirchenkreis fest. Der Zinssatz wird aus dem vom Fonds erwirtschafteten Zinsertrag ermittelt. Hiervon kann der Kirchenkreisvorstand auf Beschluss einen Anteil im Kirchenkreis zur Finanzierung besonderer Maßnahmen zur Verfügung stellen. Von Stiftungs- und Dotationsvermögen erfolgt keine Abschöpfung. Über die mit Hilfe dieses Fonds geförderten Maßnahmen entscheidet der Kirchenkreistag im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

§ 35

- gestrichen -

§ 36

- gestrichen -

§ 37

- gestrichen -

§ 38

- gestrichen -

Teil 5

Grundsätze des Gebäudemanagements

§ 39

Grundsätze für Gebäudebestand

(1) Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sollen auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß reduziert werden. Sinnvoll scheint dabei die Konzentration des Gebäudebestandes auf möglichst einen Standort.

(2) Gewachsene Gebäudekomplexe um Kirchengebäude sollen unter Aufgabe von Nebenstandorten grundsätzlich erhalten und gestärkt werden.

(3) Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.

(4) Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden (innerhalb der Kirchengemeinde oder mit anderen Gemeinden oder Dritten) sind auszuschöpfen.

(5) Die Prioritäten in der Bauunterhaltung sind an der Erhaltung und Pflege des Kerngebäudebestandes auszurichten.

(6) Von den Kirchengemeinden sollen Beauftragte für den Gebäudebestand („Baubeauftragte“) eingesetzt werden.

§ 40

Grundsätze des Gebäudemanagements

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden beanspruchen und verbrauchen natürliche Ressourcen. Es ist daher auch aus dem Leitgedanken um die Bewahrung der den Menschen anvertrauten Schöpfung erforderlich, die Belastung der Umwelt und den Verbrauch der natürlichen Ressourcen so gering und umweltverträglich wie möglich zu halten.

(2) Um eine bedarfsgerechte Raumversorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen und eine kostengünstige, aber trotzdem anforderungsgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung der genutzten Gebäude und Räumlichkeiten sicherzustellen, sind in einem einheitlichen Verfahren die Gebäude der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises zu erfassen (Gebäudemanagement).

(3) Zielleitend ist hierbei zum einen der Gedanke, die benötigte Ressource möglichst wirtschaftlich und in hinreichender Qualität und Eignung zur Verfügung zu stellen und bedarfsgerecht zu betreuen. Art, Qualität, Quantität sowie zeitliche Beanspruchung von Gebäuden sind dabei in den Blick zu nehmen.

Zum anderen sind Immobilien ein durch einen besonders langen Lebenszyklus geprägtes Gut. Jede Entscheidung über Kauf, Bau, Sanierung, usw. birgt unweigerlich die Entscheidung über Kosten in den Folgejahren. Bei aktuellen Entscheidungen sind daher die Auswirkungen auf Folgejahre, Folge- und Parallelnutzungen des betroffenen Objekts sowie auch des Gesamtbestandes mit zu bedenken.

(4) Informationen und Wissen rund um den Immobilienbestand sind daher nicht nur innerhalb eines Haushaltsjahres in den Blick zu nehmen, sondern es müssen besonders die Lebenszyklen bei Immobilien mit betrachtet und mit bedacht werden.

(5) Ein effektives Gebäudemanagement setzt dabei unter anderem genaue Kenntnisse der bestimmenden Strukturdaten und der Einzelbetriebskosten nach Art, Höhe und Zuordnung zu den Gebäuden voraus.

(6) Näheres regelt eine Durchführungsbestimmung, die vom Bau- und Umweltausschuss mit Unterstützung des Kirchenamtes unter Einbeziehung des Amtes für Bau- und Kunstpflege erarbeitet wird.

§ 41

Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

(1) Der Kirchenkreis baut ein einheitliches Gebäudemanagement für die kirchlichen Gebäude und Gebäudeteile der Kirchengemeinden auf und pflegt dieses.

(2) Der Kirchenkreis hält gemeinsam mit den Kirchenkreisen Rotenburg und Verden die Stelle eines Gebäudemanagers vor. Der Gebäudemanager setzt die Aufgaben nach Absatz 1 um. Er unterstützt die Kirchengemeinden bei deren Aufgaben aus §§ 39 und 40.

(2) Die Kirchengemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet, diese Daten zu sammeln und dem Kirchenkreis zum Aufbau und zur Führung eines Gebäudemanagements zukommen zu lassen.

Teil 6 Zentrale Dienste

§ 42

Kosten und Finanzierung der Mitarbeitervertretung

(1) Der Kirchenkreis stellt die Mitarbeitervertretung gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sicher.

(2) Die Kosten der Mitarbeitervertretung werden, soweit sie nicht einer Kirchengemeinde oder Einrichtungen oder anlassbezogen zuzuordnen sind, im Haushalt des Kirchenkreises geführt.

(3) Die Finanzierung der Kosten der Mitarbeitervertretung erfolgt über eine Umlage, bezogen auf die in den Haushaltsplänen ausgewiesene Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeitenden i.S.d. § 2 MVG-EKD zum Stichtag 01. Januar des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind. Pro ermittelter Mitarbeitenden/ ermitteltem Mitarbeiter wird ein Kostenwert umgelegt, welcher sich aus den Ist-Kosten je Mitarbeiterin/je Mitarbeiter des Vorjahres orientiert.

§ 43

Finanzierung des Kirchenkreisamtes

(1) Der Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck ist Mitglied im Ev.-luth. Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden. Dieser Verband ist Träger der gemeinsamen Verwaltungsstelle der drei Kirchenkreise. Es wurde ein gemeinsames Konzept für das Handlungsfeld Verwaltung, soweit es den Bereich „Kirchenamt in Verden“ betrifft entwickelt. Der Haushalt des Verbandes wird durch die beteiligten Kirchenkreise nach einem vereinbarten Umlagesatz finanziert. Der Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck hat die Finanzierung seines vereinbarten Anteils am Verbandshaushalt sicherzustellen.

(2) Der Finanzierungsanteil des Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck ist vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes in Verden, durch Verwaltungskostenumlagen zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die Verwaltungskostenumlage ist auch für folgende Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

- 1) Verwaltung von Kindertagesstätten,
- 2) Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Diakonie- und Sozialstationen, der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie anderer Beratungsstellen einschließlich der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention,
- 3) Verwaltung von Friedhöfen,
- 4) Verwaltung von Mietobjekten
- 5) Verwaltung der Kapitalien der selbständigen Stiftungen, soweit diese am 01. Januar 2017 bereits im Kirchenamt verwaltet wurden
- 6) Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern

und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft. Zur Verwaltung von Liegenschaften gehört auch der Betrieb von Photovoltaik-, Solarstrom-, Mobilfunk- und ähnlichen Anlagen

(4) Die Verwaltungskostenumlage eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die Verwaltungskostenumlage richtet sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie ist so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten deckt (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen sind jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Kostenstellen und Sachkonten im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

- 1) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
- 2) Finanzerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
- 3) außerordentliches Ergebnis,
- 4) Kollekten und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- 5) Rücklagenbewirtschaftung

(7) Solange noch keine Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, wird die Verwaltungskostenumlage in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche sollen folgende Mindestsätze erhoben werden:

1) je Kindertagesstätte in einem KiTa-Verband	6,00 %
2) je Kindertagesstätte in Trägerschaft einer Kirchengemeinde	5,40 %
3) je diakonischer Einrichtung	4,00 %
4) je Friedhof mit Hebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren	7,00 %
5) je Friedhof ohne Hebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren	5,00 %
6) je Pachthebung	4,00 %
7) je Mietobjekt	4,00 %
8) je selbstständiger Stiftung für die Kapitalanlage der Zinserträge	4,00 %

Von der Verwaltungskostenumlage nach Nr.1 in Höhe von insgesamt 6,00 % wird ein Zehntel direkt an den Kindertagesstättenverband weitergeleitet.

(8) Für die sonstige Verwaltungshilfe und für darüber hinausgehende Verwaltungshilfe für Dritte sind mit den Auftraggebern Regelungen über die Deckung der tatsächlich entstehenden personellen und sächlichen Kosten zu treffen.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 44

Bekanntmachung

(1) Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt Osterholz-Scharmbeck zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

(2) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Kirchenkreistages.

§ 45

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung trat rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.